

# Richtlinien Sozialstipendium

## 1. ALLGEMEINE RICHTLINIEN

Ein Sozialstipendium, vergeben durch das Sozialreferat der Hochschüler\*innenschaft an der Universität für angewandte Kunst Wien, dient der direkten Unterstützung von Studierenden in sozialer Notlage.

Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung ist, dass die ansuchende Person

- ein ordentliches Studium betreibt,
- im Sinne dieser Richtlinien sozial bedürftig ist
- einen adäquaten Studienerfolg nachweisen kann und
- von keiner anderen Stelle eine ausreichende Unterstützung erhält.

Mitarbeiter\*innen der Hochschüler\*innenschaft kann keine Unterstützung gewährt werden. Auf die Gewährung von Unterstützungen der Hochschüler\*innenschaft besteht kein Rechtsanspruch.

Einreichfrist: laufend

WICHTIG: Um ein Sozialstipendium in Anspruch nehmen zu können muss:

- innerhalb der letzten 12 Monate ein Antrag an den Sozialfonds der Bundesvertretung (Formular Link) gestellt worden sein, bzw. ein Beleg über den Erhalt des Sozialfonds beigelegt werden.
- ein aktueller Antrag auf Studienbeihilfe gestellt worden sein.

Ausgenommen sind Studierende, die nicht berechtigt sind einen Antrag auf Studienbeihilfe zu stellen.

## 2. SOZIALE BEDÜRFTIGKEIT

Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn die ansuchende Person nicht bei den Eltern wohnt und die monatlichen Ausgaben die monatlichen Einnahmen übersteigen.

Der Bezug von Studienbeihilfe schließt soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien aus, es sei denn es handelt sich um Studierende, die trotz eigenem Wohnsitz am Studienort die erhöhte Studienbeihilfe für „auswärtige Studierende“ nach dem Studienförderungsgesetz nicht erhalten.

2.1. Als Einkünfte im Sinne dieser Richtlinien gelten alle in die Haushaltskasse der Antragstellenden und deren Partner\*in/nen und deren Kinder fließenden Gelder; wie z.B.: Einkünfte aus Erwerbstätigkeiten, Leistungen aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Karenzurlaubsgeldgesetz, Studienförderungsgesetz, Arbeitsmarktservicegesetz und anderen Gesetzen, Pensionen, Renten, Unterstützungen durch Bund, Land, Gemeinden und andere Organisationen. Sowie Beihilfen (z.B.: Wohnbeihilfe od. Familienbeihilfe für Studierende und deren Kinder), Studienbeihilfe und sonstige Stipendien, Unterhaltszahlungen (Alimente für Elternteil/e oder Kind/er) sowie sonstige Zuwendungen von Eltern und anderen Verwandten.

2.2. Für Ausgaben dürfen maximal folgende Beträge in Abzug gebracht werden:

Für tatsächlich entstandene Kosten für Wohnen höchstens 314 Euro für die ansuchende Person. Für Partner\*in/nen im gemeinsamen Haushalt/ Lebensgemeinschaft, und die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder, erhöht sich der für Wohnkosten festgelegte Betrag um jeweils 90 Euro.

Für zum Studium notwendige Aufwendungen, einschließlich nicht refundierter Studienbeiträge gegen Nachweis der Kosten von höchstens 165 Euro, ohne Kostennachweis pauschal 83 Euro,

für Telefon-, Rundfunk- und Fernsehgebühren sowie Haushaltsversicherung bis maximal 67 Euro monatlich,

für Kinderbetreuung (ausgenommen Unterrichtsgeld für Privatschulen jedoch einschließlich Babysitter\*innenkosten) bis maximal 240 Euro monatlich.

Für Krankenversicherung bis maximal 50 Euro monatlich,

für die notwendigen Fahrten der Studierenden am und zum Studienort: der monatliche Betrag des günstigsten Studierendentarifs.

Für Lebenshaltungskosten (Essen, Bekleidung, Medikamente, Freizeit, Bücher etc.) dürfen monatlich nicht mehr als 300 Euro für die oder den Antragsteller\*in, 210 Euro für die oder den Partner\_in und 210 Euro für jedes im Haushalt lebende Kind in Abzug gebracht werden.

2.3. In Einzelfällen können darüber hinaus plötzlich erforderliche einmalige Ausgaben bei den monatlichen Ausgaben mit einem Zwölftel des Betrages angesetzt werden, wenn diese Ausgaben zwingend notwendig sind und durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

2.4. Insgesamt dürfen die auf diese Weise errechneten Ausgaben monatlich nicht mehr als 616 Euro für die\*den Antragsteller\*in und 444 Euro für Partner\*in/nen im gemeinsamen Haushalt/Lebensgemeinschaft betragen. Dieser Betrag erhöht sich um 275 Euro für jedes im Haushalt lebende Kind bzw. um 385 Euro bei allein erziehenden Studierenden, zuzüglich um 225 Euro für nachgewiesene Kosten der Kinderbetreuung sowie um höchstens 165 Euro für zum Studium notwendige Aufwendungen.

### 3. STUDIENERFOLG

Als Nachweis eines positiven Studienerfolgs gelten die Bedingungen der Studienbeihilfe.

### 4. DEM JEWEILIGEN ANTRAG SIND BEIZUFÜGEN

Alle Belege bitte nur in Kopie beifügen, die Belege werden nicht retourniert!

- Studierendenausweis
- aktuelles Studienblatt, Fortsetzungsbestätigung (Inskriptionsbestätigung)
- Sammelzeugnis bzw. Diplomprüfungszeugnis(se), Bakkalaureatszeugnis(se), Masterzeugnis(se) • aktuelle Bestätigung über Diplomarbeit, Masterarbeit, Bakkalaureatsarbeit oder Dissertation
- alle Seiten des aktuellen Studienbeihilfenbescheides (auch negative Bescheide)
- Beleg über den Erhalt des Sozialfonds
- Nachweis anderer Stipendien
  
- Einkommensnachweis der antragstellenden Person,
- lückenlos fortlaufende Kontoauszüge der letzten drei Monate vor Antragstellung aller Konten der antragstellenden Person
- Kopie aller Sparbücher der antragstellenden Person
- Belege für alle monatlichen (od. auch einmaligen) Ausgaben und Einkünfte
- weitere Belege deiner Notlage (z.B.: ärztliche Betätigungen, Diebstahlsanzeige, Therapie- und/oder Behandlungskostennachweis, Bestätigung für Mietrückstand o.ä.)
  
- Meldezettel des\*der Antragstellers\*in, der Partner\*in/nen (nur bei gemeinsamen Haushalt), des Kindes bzw. der Kinder
- Mietvertrag, Zahlungsbestätigung der letzten drei Monatsmieten
- Heiratsurkunde
- Scheidungsurteil
- Geburtsurkunde des Kindes bzw. der Kinder
- Alimentationsvereinbarung, Bestätigung über Unterhaltsvorschuss, Zahlungsbestätigung für Alimente

### 5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Alle Angaben haben vollständig und fehlerfrei zu sein.

Unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Anträge werden nicht bearbeitet.

Falsche Angaben führen zum sofortigen Entzug des Sozialstipendiums!

Um derartiges zu verhindern, bitten wir den jeweiligen Antrag persönlich im Büro der Hochschüler\*innenschaft in den Sprechstunden des Sozialreferates abzugeben. In Ausnahmefällen ist auch die Sendung per Post möglich.

#### Links:

- Sozialfond der ÖH Bundesvertretung

allgemeine Infos und Formulare:

<https://www.oeh.ac.at/sozialfonds>

- Seite der ÖH Bundesvertretung

<https://www.oeh.ac.at/>

#### Weitere Fördermöglichkeiten:

- Wohnfonds der ÖH Bundesvertretung: zur Unterstützung der Wohnkosten
- Kinderbetreuungsfonds der ÖH Bundesvertretung: Studierende Eltern können Zuschüsse zu Kinderbetreuungskosten bekommen (Babysitter\*in, Tagesmutter\*vater, Krabbelstube, Kindergarten, Hort,...)
- Meditationsfonds der ÖH Bundesvertretung: zur Unterstützung von Studierenden, die trotz eines gesetzlichen Unterhaltsanspruches gegenüber ihren Eltern diesen nicht im erforderlichen Ausmaß erhalten.
  
- Studienunterstützung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung: beim Vorliegen einer sozialen Notlage unter der Bedingung eines günstigen Studienfortganges werden studienbezogene Kosten ausgeglichen, die durch andere Förderungsmaßnahmen (etwa Studienbeihilfe, Beihilfen für Auslandsstudien, Leistungs- und Förderstipendium) und bestehende Unterhaltsverpflichtungen nicht abgedeckt werden können.  
<http://www.bmwf.gv.at>
  
- Leistungsstipendium der Universität für angewandte Kunst
- Förderstipendium der Universität für angewandte Kunst  
<http://dieangewandte.at/jart/prj3/angewandte/main.jart?rel=de&content-id=1283345045795&reserve-mode=active>